

Stadt Freiburg i. Br.  
 Amt für Schule und Bildung  
 Berliner Allee 1  
 79114 Freiburg

Vom Amt auszufüllen:

PK: 5.0214. \_\_\_\_\_

Geschäftsp.: \_\_\_\_\_

Vertragsdauer: 20\_\_/\_\_/\_\_ - 20\_\_/\_\_/\_\_

# Aufnahmeantrag Schulkindbetreuung der Stadt Freiburg

## 1. Anmeldedaten Kind

weiblich

männlich

divers

<b>Name</b>		<b>Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>		<b>Klasse</b>	(bei Betreuungsbeginn)
<b>Schule</b>		<b>Wunscheintritt in die Betreuung</b>	

## 2. Erziehungsberechtigte/r

1. Elternteil		2. Elternteil	
<b>Name</b>		<b>Name</b>	
<b>Vorname</b>		<b>Vorname</b>	
<b>Straße, PLZ Ort</b>		<b>Straße, PLZ Ort</b>	
<b>Telefon/Mobil</b>		<b>Telefon/Mobil</b>	
<b>E-Mail</b>		<b>E-Mail</b>	

Hiermit gebe/n ich/wir die angegebene E-Mailadresse/n zur Kommunikation mit dem Amt für Schule und Bildung frei. Diese soll u.a. zu kurzfristigen Mitteilungen von Informationen genutzt werden. Ich/Wir kontrolliere/n regelmäßig das Postfach, sodass auch kurzfristige Mitteilungen zur Schulkindbetreuung kommuniziert werden können.

## 3. Anmeldung für folgende Betreuungsmodule Bitte kreuzen Sie das gewünschte Modul an.

### a.) Regelbetreuung während der Schulzeit (RB)

<b>Modul 1</b>	<b>* bis 13:00 Uhr</b>
<b>Modul 2</b>	<b>* bis 14:00 Uhr</b>
<b>Modul 3</b>	<b>* bis 17:00 Uhr</b>
<b>Modul 4</b>	<b>* bis 18:00 Uhr</b>
<b>Modul 5</b>	<b>14:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>

\* Beginn der Betreuung nach regulärem Schulschluss der jeweiligen Schule an der die Betreuung stattfindet. Bitte erkundigen Sie sich an der Schule nach den genauen Betreuungszeiten.

### b.) Ferienbetreuung (FB)

<b>Modul 7</b>	<b>8:00 Uhr bis 14:00 Uhr – 7 Wochen/Jahr</b>
<b>Modul 8</b>	<b>8:00 Uhr bis 17:00 Uhr – 7 Wochen/Jahr</b>
<b>Modul 9</b>	<b>8:00 Uhr bis 14:00 Uhr – 3 Wochen/Jahr</b>
<b>Modul 10</b>	<b>8:00 Uhr bis 17:00 Uhr – 3 Wochen/Jahr</b>

**Modul 7+8:** Herbstferien, Fastnachtsferien, Osterferien, 1. Woche Pfingstferien, 1.+2. Woche Sommerferien

**Modul 9+10:** 1. Woche Pfingstferien, 1.+2. Woche Sommerferien

Die FB kann nur in Verbindung mit Modul 1-6 gebucht werden. Der Beitrag für die FB wird zum Monatsbeitrag hinzugerechnet. Bei nachträglicher Buchung der Ferienbetreuung sind die Monatsbeiträge rückwirkend zu entrichten.

**4. Angaben zur Berufstätigkeit:**

**a) Art der Berufstätigkeit**

beide Elternteile berufstätig

beide Elternteile **nicht** berufstätig

alleinerziehend berufstätig

alleinerziehend **nicht** berufstätig

ein Elternteil berufstätig

Elternteil/e in Ausbildung/ Studium/  
Integrationskurs

**a) Angaben zum Beschäftigungsumfang der Berufstätigkeit**

Elternteil 1/alleinerziehender Elternteil:

vormittags

nachmittags

ganztags

Anzahl Arbeitstage in der Woche: \_\_\_\_\_ *(Arbeitgeberbescheinigung beigefügt)*

Elternteil 2 arbeitet:

vormittags

nachmittags

ganztags

Anzahl Arbeitstage in der Woche: \_\_\_\_\_ *(Arbeitgeberbescheinigung beigefügt)*

**5. Geschwisterbeitrag**

Unser/Mein Geschwisterkind besucht eine Kindertagesstätte/ Hort/ Schulkindbetreuungseinrichtung oder anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule.

→ entsprechender Antrag ist beizufügen

Name des Kindes	Einrichtung

**6. Liegt ein Antrag auf Schulbezirkswechsel vor?**

Nein

Ja, von Schule \_\_\_\_\_ zu Schule \_\_\_\_\_

**Grund des Schulbezirkswechsels:**

Umzug

anderer Grund: \_\_\_\_\_

**7. Besondere Bedürfnisse des Kindes:**

a) Wurden Diagnosen wie bspw. LRS, AD(H)S, Hochbegabung o.ä. gestellt?

Nein Ja: Welche? \_\_\_\_\_

b.) Hat Ihr Kind einen festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch?

Nein Ja: Welche? \_\_\_\_\_

c.) Hat Ihr Kind während des Unterrichts eine Begleitassistenz?

Nein Ja: Welche? \_\_\_\_\_

d.) Hat Ihr Kind chronische Erkrankungen oder Allergien?

Nein Ja: Welche? \_\_\_\_\_

**8. Teilnahme am Religionsunterricht:** Nein Ja \_\_\_\_\_

**9. Teilnahme an Ausflügen:**

Sofern im Rahmen der Schulkindbetreuung Ausflüge bzw. Spaziergänge außerhalb des Schulgeländes unternommen werden sollen, ist Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie nachstehend erteilen oder verweigern können. Die Kinder sind im Rahmen der Schule versichert, die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufsichtspflicht.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an gemeinsamen Ausflügen während der Betreuungszeit teilnimmt. Mir/Uns ist bekannt, dass damit ein Verlassen des Schulgeländes einhergeht.

**10. Notfallkontakt:**

Sollte/n ich/wir im Notfall nicht erreichbar sein, ist folgende Person zu kontaktieren:

Name des Notfallkontakts	Telefonnummer, falls vorhanden Handy

**11. Abholen**

Mein/Unser Kind darf nach Ablauf der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen (das Kind kennt und bewältigt den Nachhauseweg).

Mein Kind wird von mir/uns abgeholt.

Mein/Unser Kind darf von folgenden Personen abgeholt werden. Diese Personen sind damit einverstanden, sich gegebenenfalls auszuweisen:

Name	Name

**12. Information zum Infektionsschutz:**

Ich/Wir habe/n die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34, Absatz 5, Satz 2 Infektionsschutz-gesetz zur Kenntnis genommen.

**13. Vorlage Masernschutznachweis**

Ihr Kind darf nur dann an der Betreuung teilnehmen, wenn ein Nachweis über einen bestehenden Masernschutz erbracht wird.

Ich/Wir lege/n den Nachweis über den Masernschutz rechtzeitig und vor Betreuungsbeginn der Leitung der Schulkindbetreuung in der jeweiligen Schule vor.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Sekretariat der jeweiligen Schule dem Amt für Schule und Bildung die Vorlage des Masernschutznachweises bestätigt. Eine erneute Vorlage bei der Schulkindbetreuung entfällt somit.

**14. Vertragsbedingungen**

Die Vertragsbedingungen zum Aufnahmeantrag habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und erkenne/n die darin genannten Bedingungen an. Der Elternbeitrag enthält aufgrund der Steuerbefreiung aus § 4 Nr. 23b UstG keine Umsatzsteuer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Stadt Freiburg im Breisgau: DE 142 11 77 97).

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, jede Änderung der persönlichen Verhältnisse dem Amt für Schule und Bildung ohne Aufforderung mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum Antragsaufnahme

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung/päd. Fachkraft

**Bearbeitungsvermerk Amt für Schule und Bildung**  
**Datum und Handzeichen Sachbearbeiter\_in: .....**

**Bescheinigung**

Für die Anmeldung bei der Schulkindbetreuung

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name der Schule: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

**Informationen zum Beschäftigungsverhältnis:**

Name/ Vorname des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

alleinerziehend:                      ja                      nein

Name des Arbeitgebers/Dienstherrn: \_\_\_\_\_

wöchentliche Arbeitszeit (Angabe in Stunden und Prozent): \_\_\_\_\_

Arbeitstage	tägliche Arbeitszeit (Angabe Arbeitsbeginn und Arbeitsende je Tag)
Mo	_____ bis _____
Di	_____ bis _____
Mi	_____ bis _____
Do	_____ bis _____
Fr	_____ bis _____

Besonderheiten:                      Schichtdienst                      Ausbildung/ Studium

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben gemachten Angabe wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift Arbeitgeber/ /Uni/Hochschule

**Bescheinigung Elternteil 2**

Für die Anmeldung bei der Schulkindbetreuung

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name der Schule: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

**Informationen zum Beschäftigungsverhältnis:**

Name/ Vorname des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Name des Arbeitgebers/Dienstherrn: \_\_\_\_\_

wöchentliche Arbeitszeit (Angabe in Stunden und Prozent): \_\_\_\_\_

Arbeitstage	tägliche Arbeitszeit (Angabe Arbeitsbeginn und Arbeitsende je Tag)
Mo	bis _____
Di	bis _____
Mi	bis _____
Do	bis _____
Fr	bis _____

Besonderheiten:      Schichtdienst                      Ausbildung/ Studium

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben gemachten Angabe wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift Arbeitgeber/ /Uni/Hochschule

**Informationsblatt zu den Preisen der Module der Regelbetreuung und Ferienbetreuung zur Schulkindbetreuung der Stadt Freiburg (Stand: September 2022)**

**Bitte beachten Sie**, dass die Höhe des monatlichen Elternbeitrags sich aus der jeweils gültigen Fassung der vom Gemeinderat beschlossenen Elternbeitragstabelle ergibt. Künftige Änderungen der Beitragshöhe werden durch Aushändigung der aktuellen Beitragssätze bekannt gegeben.

Der Elternbeitrag enthält aufgrund der Steuerbefreiung aus § 4 Nr. 23b UstG keine Umsatzsteuer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Stadt Freiburg im Breisgau: DE 142 11 77 97).

**Regelbetreuung während der Schulzeit (RB)**

**a) Regelbeitrag / Geschwisterbeitrag**

<b>Modul 1</b>	<b>nach Schulschluss* bis 13:00 Uhr</b>	<b>48 € / 31 €</b>	pro Monat
<b>Modul 2</b>	<b>nach Schulschluss* bis 14:00 Uhr</b>	<b>64 € / 41 €</b>	pro Monat
<b>Modul 3</b>	<b>nach Schulschluss* bis 17:00 Uhr</b>	<b>118 € / 76 €</b>	pro Monat
<b>Modul 5</b>	<b>14:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>	<b>54 € / 35 €</b>	pro Monat

\*Der Betreuungsbeginn ist an jeder Schule individuell festgelegt und kann bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.

**3 b.) Ferienbetreuung (FB)**

**Regelbeitrag / Geschwisterbeitrag**

<b>Modul 7</b>	<b>8:00 Uhr bis 14:00 Uhr – 7 Wochen/Jahr</b>	<b>25 € / 17 €</b>	pro Monat
<b>Modul 8</b>	<b>8:00 Uhr bis 17:00 Uhr – 7 Wochen/Jahr</b>	<b>35 € / 22 €</b>	pro Monat
<b>Modul 9</b>	<b>8:00 Uhr bis 14:00 Uhr – 3 Wochen/Jahr</b>	<b>11 € / 8 €</b>	pro Monat
<b>Modul 10</b>	<b>8:00 Uhr bis 17:00 Uhr – 3 Wochen/Jahr</b>	<b>15 € / 10 €</b>	pro Monat

**Modul 7+8:** Herbstferien, Fastnachtsferien, Osterferien, 1. Woche Pfingstferien, 1.+2. Woche Sommerferien

**Modul 9+10:** 1. Woche Pfingstferien, 1.+2. Woche Sommerferien

Die FB kann nur in Verbindung mit Modul 1-6 gebucht werden. Der Beitrag für die FB wird zum Monatsbeitrag hinzugerechnet. Bei nachträglicher Buchung der Ferienbetreuung sind die Monatsbeiträge rückwirkend zu entrichten.

# **Vertragsbedingungen zur Schulkindbetreuung der Stadt Freiburg**

## **§ 1 Betreuungsvertrag**

(1) Zwischen der/dem/den Erziehungsberechtigten und der Stadt Freiburg i.Br. (Amt für Schule und Bildung) wird bezüglich der Nutzung des Schulkindbetreuungsangebots ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen (im Folgenden: Betreuungsvertrag).

(2) Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Schulkind durch einen Zulassungsbescheid ein Betreuungsplatz zugewiesen wird. Der Abschluss dieses Vertrages gewährt somit noch keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Betreuungsplatzes.

(3) Das für den Betreuungsvertrag maßgebliche Betreuungsmodul ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid nach Absatz 2. Der Betreuungsvertrag wird für die gesamte Grundschulzeit (1. - 4. Klasse) abgeschlossen.

(4) Für die Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungs- und Grundschulförderklassen wird der Vertrag für ein Schuljahr abgeschlossen.

(5) Beim Wiederholen einer Klasse durch ein angemeldetes Kind muss das Amt für Schule und Bildung in Kenntnis gesetzt werden.

(6) Die Schulkindbetreuung kann nur an der Schule in Anspruch genommen werden, an der das Schulkind den Unterricht besucht. Bei einem Schulwechsel endet der Betreuungsvertrag.

## **§ 2 Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der jeweiligen gültigen Fassung der vom Gemeinderat beschlossenen Elternbeitragstabelle. Die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags geltenden Beiträge

-sätze können der Anlage entnommen werden. Künftige Änderungen der Beitragshöhe werden durch Aushändigung der aktuellen Beitragssätze bekannt gegeben.

## **§ 2a Kriterien für die Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Freiburg**

(1) Eltern, die im Bezug von ALG II, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen stehen, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge zu stellen. Dieser muss zu Beginn jedes Schuljahres erneut gestellt werden und ist mit einem aktuellen Bescheid dem Amt für Schule und Bildung vorzulegen.

(2) Eltern, die über geringes Einkommen verfügen, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Europaplatz 1, 79098 Freiburg, einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Das Amt für Schule und Bildung erstellt einmalig bei Eintritt in die Betreuung oder bei Änderungen eine Rechnung, basierend auf den jeweils gültigen Elternbeitragssätzen. Die Beiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig, beginnend mit dem 15.9. des Jahres. Bei Aufnahme während des laufenden Schuljahres wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe fällig, in dem das Kind an den Betreuungsmodulen teilnimmt. Der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Zur Beitragspflicht bei Fehlzeiten des Kindes vgl. § 5. Wegen der Beitragspflicht und Schließtagen vgl. § 7.

(3) Für das älteste Kind in der Schulkindbetreuung wird immer der Vollbeitrag, für jedes jüngere Kind der Familie der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben, unabhängig bei welchem Träger die Kinder die Schulkindbetreuung besuchen. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet Freiburg mit einer Betreuung nach dem neuen Schulkindbetreuungskonzept. Darüber hinaus kann für das Kind mit Vollbeitrag auch der Geschwisterbeitrag erhoben werden, wenn ein Kind



der Familie eine Kindertagesstätte, einen Hort oder ein anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule besucht. Der ermäßigte Geschwisterbeitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem der ausgefüllte Antrag mit der Bestätigung der Einrichtung dem Amt für Schule und Bildung vorliegt.

#### **§ 4 Kündigung, Änderungskündigung**

(1) Eine Kündigung des Vertrages durch den/die Erziehungsberechtigten ist immer zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Amt für Schule und Bildung, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg erfolgen und bis zum 15. des Monats, für den gekündigt werden soll, eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang des Kündigungsschreibens wird die Kündigung erst zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.

(2) Eine Kündigung durch die Stadt ist aus betrieblichen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor bei Änderung der Betreuungsmodalitäten, Änderung der Zweckbestimmung oder Schließung der Einrichtung und fehlenden Platzkapazitäten hinsichtlich der Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch. Eine Kündigung aus betrieblichen Gründen ist auch zur Änderung der Betreuungsmodalitäten möglich.

(3) Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund kann die Kündigung beiderseits fristlos erfolgen.

Die Stadt kann den Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen,

1. wenn trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung geschuldeter Beiträge erfolgt ist,
2. wenn ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine Störung und/oder Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder verursacht,
3. wenn wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zum rechtzeitigen Abholen, wiederholt verletzt werden oder das Kind unentschuldigt mehr als 20 Tage der Betreuung ferngeblieben ist,
4. wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Eltern und den Fachkräften der Stadt.
5. wenn durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden,
6. wenn das Kind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) SchG aus der Schule ausgeschlossen worden ist.

#### **§ 5 Fehlzeiten/ Krankheit/ Zeitweiliger Ausschluss**

(1) Fehlt das Kind, bleibt die Beitragspflicht bestehen. Das gilt auch im Krankheitsfall.

(2) Ist das Schulkind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) SchG zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen, kann die Stadt das Schulkind in dieser Zeit auch von der Schulkindbetreuung ausschließen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 kann ebenfalls ein zeitweiliger Ausschluss von bis zu 5 Tagen erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen bleibt in diesen Fällen bestehen.

#### **§ 6 Betreuungstage und -zeiten**

Die Regelbetreuung findet an Unterrichtstagen statt. Ist ein Ferienbetreuungsmodul gebucht, findet die Betreuung im gebuchten Zeitraum statt. Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem im Zulassungsbescheid bewilligten Modul.

#### **§ 7 Schließtage und vorübergehende Änderung der Betreuungsmodalitäten**

(1) Eine vorübergehende Schließung von Gruppen oder der Einrichtung während der Betreuungstage nach § 6 ist aus betrieblichen Gründen möglich, bspw. bei langfristig angekündigten Planungstagen, aber auch kurzfristig bei höherer Gewalt, städtischen Maßnahmen zur Vermeidung der

Verbreitung von Infektionen, Anordnungen nach dem IfSG, bei kurzfristigem Ausfall pädagogischer Fachkräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen bleibt in diesen Fällen bestehen. Diese Fortzahlungsverpflichtung besteht längstens 4 Wochen in Folge (berechnet nach einer 7 Tageweche) oder bezogen auf das Schuljahr insgesamt nicht länger als 6 Wochen (berechnet anhand 5 Betreuungstagen pro Woche).

(2) Soweit hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten aus betrieblichen Gründen Änderungen notwendig werden, ist dies für die Beitragszahlungen nur nach den Grundsätzen des Abs. 2 relevant. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Elternbeiträge bei vorübergehenden geänderten Betreuungsmodalitäten nach billigem Ermessen zu bestimmen. Insoweit gilt keine zeitliche Höchstgrenze.

### **§ 8 Änderungsmitteilungen**

(1) Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, Umzug, Wegfall der Berufstätigkeit oder des Leistungsbezugs etc.) sind unverzüglich dem Amt für Schule und Bildung mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist die Stadtkämmerei direkt zu informieren.

(2) Eine Änderung der Betreuungsmodule muss schriftlich in Form eines Änderungsantrages erfolgen.

### **§ 9 Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen.

(2) Das Schulkind darf nur alleine nach Hause gehen, wenn die/der Erziehungsberechtigte die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(3) Darf das Schulkind nicht alleine nach Hause gehen, muss es grundsätzlich von der/dem Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich zu benennender Person abgeholt werden. Sonderregelungen für einzelne Tage (Bsp.: Das Kind darf zu einem Freund; wird von einer anderen - nicht benannten - Person abgeholt)

müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden. Eine Aussage des Kindes selbst ist für das Betreuungspersonal nicht bindend.

(4) Bei Durchführung eines Angebots während der Betreuungszeiten durch Kooperationspartner\_innen der Stadt ist die Stadt berechtigt, diesen bzw. den jeweiligen Mitarbeiter\_innen die Aufsichtspflicht zu übertragen.

### **§ 10 Medikamenteneinnahme**

(1) Dem Betreuungspersonal ist durch den/die Erziehungsberechtigte/n eine etwaig während der Betreuungszeit erforderliche Medikamenteneinnahme des Schulkindes mitzuteilen.

(2) Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die rechtzeitige und korrekte Einnahme der Medikamente zu kontrollieren.

### **§ 11 Versicherungsschutz**

Während der Schulkindbetreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben, für die Ferienzeit wird eine Unfallversicherung, die Invalidität, Bergung und Tod absichert, durch die Stadt Freiburg abgeschlossen.

### **§ 12 Masernschutznachweis**

Bitte beachten Sie, dass wir zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet sind. Solange ein Nachweis zum Masernschutz nicht erfolgt ist, darf Ihr Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen.

## Information zur Datenerhebung und -verarbeitung

Behörde und Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Stadt Freiburg i.Br. Amt für Schule und Bildung Berliner Allee 1 79114 Freiburg i.Br. Vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Horn E-Mail: <a href="mailto:asb@stadt.freiburg.de">asb@stadt.freiburg.de</a>
Kontakt Behördliche/r Datenschutzbeauftragte_r	Stadt Freiburg i.Br. Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r Rathausplatz 2-4 79098 Freiburg i.Br. E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@stadt.freiburg.de">datenschutz@stadt.freiburg.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden gem. Art 6 Abs. 1 b DSGVO zum Zweck des Abschlusses eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Freiburg und dessen Durchführung erhoben und verarbeitet
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis zur Abwicklung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nach Beendigung des Vertragsverhältnisses 10 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Bezeichnung der Stelle/-n) Amt für Schule und Bildung Sachgebiet Schulkindbetreuung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Freiburg i.Br. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Freiburg i.Br.: Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:post-stelle@ldi.bwl.de">post-stelle@ldi.bwl.de</a>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese allerdings nicht zur Verfügung kann eine Aufnahme Ihres Kindes in die Schulkindbetreuung nicht erfolgen